

SONDERDRUCK
AUS

BREMISCHES
JAHRBUCH

FESTSCHRIFT

für

Wilhelm Lührs

und

Klaus Schwarz

Band 66 · 1988

Die stauferzeitliche Münzstätte Bremen in der Hand der Bürger

Von Bernd Ulrich Huckler

Motto: *Bremensis ego sum*

I. Die Absetzung Erzbischof Hartwigs II. 1189 — II. Die Verwaltung der Einnahmen — III. Die Verwaltung der Münze — IV. Die Inhaber der Münze: Reichs- und Kirchenministerialen — V. Die Städtischen Münzen und der „Marktpfennig“ — VI. Willehad als Patron der Bremer Freiheit und des Marktes — Anhang: Verzeichnis der Münzabbildungen

Bekannt ist, daß die Münze in Bremen 1369 fest in bürgerliche Verwaltung gelangte¹. Mit diesem späten Zeitansatz fiel die Metropolitanstadt Bremen, im Hochmittelalter ein nicht unbedeutendes Handelsemporium, deutlich aus dem Rahmen. Überall sonst haben sich die Bürger der Bischofs- und Königsstädte die Mitwirkung an der Ausmünzung durch den Stadtherrn schon weit früher gesichert. Man kann sagen, daß dieser Prozeß etwa um 1200 seinen Höhepunkt erreicht hatte². Doch vermutete bereits Hermann Jungk, der verdienstreiche Bearbeiter des Werkes *Die bremischen Münzen* (1875), daß auch der „Rath der Stadt Bremen frühzeitig Einfluss auf die erzbischöfliche Münze zu erlangen trachtete“³. Tatsächlich liefert uns der

1 Bremisches Urkundenbuch (künftig zit. BUB) Bd. 3, bearb. v. W. v. Bippen, Bremen 1880, Nr. 365 u. 366 — vgl. dazu W. Jesse, Die Münzpolitik der Hansestädte, in: *Hans. Gesch. bl.* 53 (Bd. XXXIII), 1928, S. 78–96, dort S. 85 am Ende der Aufzählung des Münzerwerbs durch andere Hansestädte; G. A. Löning, Die Münzrente des bremischen Domkapitels im Mittelalter, in: *Brem. Jb.* 35, 1935, S. 99–154, dort S. 102. Später hat Löning (wie Anm. 5), S. 156 ff. nachweisen können, daß die erste Verpfändung bereits um 1335 stattgefunden hat.

2 W. Jesse (wie Anm. 1), S. 82 f.

3 H. Jungk, *Die bremischen Münzen. Münzen und Medaillen des Erzbisthums und der Stadt Bremen mit geschichtlicher Einleitung.* Hrg. v. d. Historischen Gesellschaft des Künstlervereins, Bremen 1875 (Neudruck Braunschweig 1966), S. 4. — Von Jesse im Artikel (wie Anm. 6) und in seiner älteren Münz- und Geldgeschichte (wie Anm. 4) schon nicht mehr berücksichtigt aber dennoch verdienstvoll ist Johann Philipp Cassels *Vollständiges Bremisches Muenzcabinet von den Muenzen der kaiserlich freien Reichsstadt Bremen*, 2 Bde., Bremen 1772 (bietet jedoch für die erzbischöfliche Zeit kein einschlägiges Material). Aus jüngerer Zeit sind zu nennen: Ehlers, Von Schwaren, Groten, Flinderken, in: H. Hühne, *Kleine Münzkunde*, Bd. 2, Berlin und Bremen o. J. (ca. 1960), S. 79–85; sowie eine anonyme sechsseitige Schrift *Bremen und seine Münzen*, Bremen o. J. (ca. 1970; ohne eigen-

1210 schreibende Abt Arnold von Lübeck den chronikalischen Beleg dafür, daß die Bremer Bürger 1192 Münzen schlagen ließen. Darauf hatte schon Theodor Toeche in seiner Monographie über Kaiser Heinrich VI. hingewiesen⁴. Aber erst der gebürtige Bremer Historiker George A. Löning hat sich 1937 mit dieser Quellenstelle eingehender befaßt. Er kam aufgrund dieser und anderer Beobachtungen zu dem Ergebnis, daß sich die erzbischöfliche Münzstätte von 1190 bis 1195 in der Verwaltung der Bremer Bürger befunden habe, also in einer Zeit, als Bremen den Status „fast einer königlichen Stadt“ behaupten konnte⁵. Obwohl Löning noch einmal ausdrücklich unterstrich, daß die Wahrnehmung des Münzrechtes keineswegs bloß eine Episode in der Frühgeschichte der Stadt darstellt, blieb dieses wichtige Resultat in der lokalen Geschichtsschreibung unbeachtet⁶.

Keineswegs nur wegen der mangelnden Rezeption der Forschungsergebnisse Lönings, sondern vor allem aufgrund des fortgeschrittenen Standes der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung über die Stauferzeit sowie der verfeinerten Methoden der grundwissenschaftlichen Disziplinen, besonders der Numismatik, erscheint es lohnend, sich die Ereignisse dieser Jahre vor Augen zu führen und die Quellennachrichten einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

ständigen Wert) und Alfred Löhrs instruktiver Überblick erzbischöflicher Münzprägung mit hervorragenden Abbildungen, in: *Der Bremer Dom. Handbuch und Katalog zur Sonderausstellung*, Bremen 1979, S. 96–99 (Hefte des Focke-Museums 49). Neuerdings konnte Hanfried Bendig die erzbischöflichen Gepräge aus Bremerförde um eine erheblich ältere, bisher unbekannte Münze von 1433/34 bereichern – ihm sei für stets bereitwillige Hilfe und engagierte Diskussion des Forschungsstandes an dieser Stelle besonders gedankt (H. Bendig, *Das früheste Zeugnis der erzbischöflich-bremischen Münzstätte Bremervörde*, in: *Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins der Oldenburger Münzfreunde 1984*, Oldenburg 1984, S. 9–11).

- 4 T. Toeche, *Kaiser Heinrich VI.*, Leipzig 1867, S. 236 (*Jahrbücher der dt. Geschichte*) – in der Folge auch W. v. Bippen, *Geschichte der Stadt Bremen*, Bd. 1, Bremen 1892, S. 111, und W. Jesse, *Zur älteren Münz- und Geldgeschichte Bremens*, in: *Brem. Jb.* 36, 1936, S. 182–208, dort S. 191.
- 5 G. A. Löning, *Das Münzrecht im Erzbistum Bremen*, Weimar 1937, S. 82–85 u. 141–146 (*Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. Dt. Reiches in Mittelalter u. Neuzeit VII, 3*) – „königliche Stadt“; H. Schwarzwälder, *Geschichte der Freien Hansestadt Bremen*, Bd. 1, Bremen 1975, S. 44.
- 6 G. A. Löning (wie Anm. 5), S. 145 – die entsprechende Lücke in der stadtbremischen Forschung ist nachzuvollziehen bei Friedrich Prüser, in: *Heimatchronik der Freien Hansestadt Bremen*, 1955; Herbert Schwarzwälder, *Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen*, Bremen 1955, eigenes Kapitel, III 2d „Die Vertreibung des Stadtherrn. . .“ (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen H. 24); ders., *Geschichte* (wie Anm. 5), Bd. 1; K. Reinecke, *Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184)*, Stade 1971 (*Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 23*) – eine Rezeption fand ausschließlich seitens der Numismatik statt, vgl. W. Jesse, *Artikel Bremen*, in: *Handbuch d. Münzkunde von Mittel- und Nordeuropa*, Bd. 1, Lfg. 2, Leipzig u. Halle 1940, S. 215; F. Opll (wie Anm. 20), berücksichtigt nicht einmal die einschlägige Literatur.

Im September 1189 kehrte Heinrich der Löwe plötzlich aus seinem englischen Exil heim. Erzbischof Hartwig II. von Bremen, in der Hoffnung, dadurch seine desolate politische Lage festigen zu können, übertrug dem Herzog Stadt und Grafschaft Stade. Damit erregte er freilich Mißfallen bei den stauferfreundlichen Ministerialen und Bürgern in Erzstift und Stadt Bremen. Wie wenig früher schon einmal, als Hartwig den Bremer Bürgern 200 Silbermark abzupressen versuchte⁷, waren Konflikte mit dem Oberhirten für sie ein Anlaß, sich an die Zentralgewalt zu wenden. Laut der im Sommer 1210 abgeschlossenen Chronik Arnolds von Lübeck, unseres besten Gewährsmannes für die Vorgänge im Erzstift Bremen vor und nach 1200, führten die Bremer bei König Heinrich VI. Klage (*queremonia*) gegen Hartwig, worauf dieser seines Amtes enthoben wurde⁸. Der Erzbischof ging daraufhin nach England. An einer späteren Stelle bemerkt Arnold, der Erzbischof sei von den Bremern vertrieben worden⁹, was nicht in Widerspruch zu der ersten Äußerung stehen muß, da der König ja ohnehin nicht anwesend war und irgendwelche Kräfte die Exekution des königlichen Befehles übernommen haben müssen. Zu beiden Stellen ist kein Jahr vermerkt. In der gesamten Forschung wird 1190, und zwar der Juli, angenommen. Aber bereits George A. Löning hat kritisch angemerkt, daß Hartwig im Juli 1190 kaum einen schlechteren Frieden vom König bekommen hätte als Heinrich der Löwe, der sich damals unterwarf. Gleichwohl hielt er an 1190 fest¹⁰. Eine verlässliche Datierung der Vertreibung gewinnen wir aus dem Vertrag, mit dem Hartwig am 3. Juli 1194 die Bedingungen seiner Wiederaufnahme durch das Bremer Domkapitel beurkundet. Darin wird nämlich festgestellt, daß der Hirte sein Bistum fünf Jahre und länger (*V. annis et amplius*) verlassen

7 BUB 1 Nr. 70 f.; vgl. dazu unten Anm. 13.

8 Arnold von Lübeck, *Chronica* V, 3, ed. MGH SS 21, S. 181 Z. 6–9 — MGH SSrerGerm. [14] S. 150: *Archiepiscopum tamen Bremensem Hartwigum, qui huius perturbationis causa fuit, querimonia Bremensium de sede sua disturbavit. Ille vero, iram regis ferre non valens, in Angliam profectus, per annum ibidem deguit. Post reversus ad duces se contulit* — über die Entstehungszeit und die Tendenz der Chronik Arnolds, der sogenannten Slawenchronik, habe ich eine besondere Studie vorbereitet, deren Manuskript abgeschlossen ist. Die Editionen Johann Martin Lappenbergs (in den MGH SS 21 und der Schulausgabe SSrerGerm. [14] von 1868) sind veraltet; eine Neuedition ist dringend erforderlich, vgl. H. Fuhrmann, *Monumenta Germaniae Historica* — Bericht für das Jahr 1986/87, in: *Dt. Archiv für Erforschung des Mittelalters* 43, 1987, S. I–XIV, dort S. V. Leider schweigt sich die übrige Chronistik über die Ereignisse aus — die einzige Notiz in Alberts Chronik siehe unten Anm. 11.

9 Laut *Chronica* V, 3 (Zitat vorige Anm.), verjagt der Kaiser ihn, laut V, 21, ed. MGH SS 21, S. 197 Z. 44 — MGH SSrerGerm. [14] S. 185, *a Bremensibus eiectus*. Man wird daraus entnehmen müssen, daß die faktische Vertreibung von den Bremern ins Werk gesetzt wurde, die Verurteilung durch den Kaiser jedoch die Handhabe dazu bot.

10 G. A. Löning (wie Anm. 5), S. 84 Anm. 5.

habe¹¹. Das heißt, in Bremen, wo man es wissen mußte, war man 1194 der Meinung, daß der Erzbischof spätestens im Juni 1189 fortgegangen war. Da er am 1. April dieses Jahres noch für das Kloster Zeven urkundete, wäre seine Vertreibung demnach in die Zeit zwischen April und Juni zu setzen¹². Nehmen wir diese präzise und dazu zeitnahe Äußerung des Vertragstextes ernst, und das müssen wir wohl tun, dann ist festzustellen, daß die Belehnung Heinrichs des Löwen nicht der Auslöser der Vertreibung durch die Bremer gewesen sein kann. Sieht man sich darauf noch einmal die Berichte Arnolds an, dann wird man bemerken, daß sie durchaus eine andere als die bisher angenommene Kausalität der Ereignisse zulassen: Zunächst wenden die Bürger sich gegen Hartwig und vertreiben ihn (April/Mai/Juni 1189). Der Erzbischof ergreift deshalb die Chance, die sich mit der Rückkehr des Welfenherzogs bietet, und belehnt diesen mit Stade (nach dem 29. September 1189). Als der anfängliche Siegeszug Heinrichs gestoppt wird und dieser sich schließlich unterwirft, flüchtet Hartwig nach England. Der Spruch des Königs erfolgte im Herbst 1189, traut man der chronologischen Folge in der Chronik Arnolds. Er kann durch die Rückkehr des Welfen und die Zuwendung Hartwigs zu diesem ausgelöst worden sein. Die Klagen der Bremer Bürger beziehen sich gewiß nicht auf die Belehnung des Welfen, denn es war nicht Sache der Stadt, darüber zu rechten. Wahrscheinlicher sind Klagen, die sich auf ganz andere und ältere Sachverhalte beziehen und die es Heinrich VI. erleichterten, Hartwig seines Amtes zu entsetzen. Nur als Vermutung, wenn auch begründet durch die Vorgänge von 1187/88, wo Hartwig der Stadt eine Bede auferlegen wollte¹³, sei der Gedanke geäußert, daß es abermals um Besteuerungsversuche seitens des Erzbischofs ging, zumal Friedrich I. die Bürger, die sich hilfeschend an ihn gewendet hatten, schon damals aufgefordert hatte, sich im Wiederholungsfalle erneut an ihn zu wenden.

Heinrich VI. konnte dem Erzbischof die Ausübung der Regalien — und damit die wichtigsten Einnahmequellen — entziehen. Er konnte ihn jedoch nicht seiner geistlichen Würde entheben. Wie Arnold von Lübeck ausdrück-

11 BUB 1 Nr. 78 — die Datierung ist kaum anfechtbar, da außer dem Jahr die dafür zutreffende 12. Indiktion angegeben ist u. die päpstliche Bestätigung am 15. Februar 1195 erfolgte (Hamb. UB 1, S. 267 Nr. 305). Außerdem meldet auch Albert von Stade zum Jahre 1194 die Rückkehr des Erzbischofs, MGH SS 16, S. 352 Z. 31 f. Zu dem Vertrag vgl. auch G. A. Löning (wie Anm. 1), S. 101 f., und Münzrecht (wie Anm. 5), S. 83 und S. 102—104.

12 O. H. May, Die Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, Bremen u. Hannover 1928—1937, Nr. 642.

13 Briefwechsel zwischen den Bremern u. Kaiser Friedrich I. wegen einer Bede des Erzbischofs in Höhe von 200 Mark Silber: Brem. UB I Nr. 70 und 71 (vgl. F. Oppl, wie Anm. 20, S. 52 mit weiterer Literatur) — zur Wirtschaftspolitik Barbarossas vgl. J. Fried, La politica economica di Federico Barbarossa in Germania, in: Federico Barbarossa nel dibattito storiografico in Italia e in Germania (hg. von R. Manselli und J. Riedmann), Bologna 1982, S. 311—383, und deutsch Bll. f. dt. Landesgesch. 120, 1984, S. 195—239.

lich vermerkt, hat er aber beim Papst die Absetzung Hartwigs betrieben¹⁴. Mit der Verwaltung der Grafschaft Stade betraute der König den Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg¹⁵.

II

Was mit den Einkünften aus der Stadt Bremen geschah, wird von Arnold an vier Stellen festgehalten: über sie sei ihnen vom Kaiser die Verfügung übergeben worden, hätten die Bürger 1194 erklärt¹⁶; auch Arnold selbst stellt kurz nach dieser Notiz noch einmal fest, die *cives* besäßen ein Mandat des Kaisers darüber (*mandatum caesaris*)¹⁷. Sodann heißt es, die Erhebung der Einkünfte durch den Erzbischof sei durch kaiserliches Interdikt untersagt. Eine Änderung könne erst eintreten, wenn sie, die Bremer, den Willen des Kaisers erführen¹⁸. Als Erzbischof Hartwig dann die Stadt, und zwar wegen der Vorenthaltung der Einkünfte, mit dem Interdikt belegte,

- 14 Arnold von Lübeck, *Chronica* V, 21, MGH SS 21, S. 197 f. — MGH SSrerGerm. [14] S. 185: *De reditu Harthwici Bremensis in sedem suam. Eodem tempore* [zuvor war von Heinrichs VI. Apulienfeldzug von 1194 die Rede] *domnus Hartwigus Bremensis archiepiscopus, a Bremensibus eiectus, in sedem suam reversus est cum conventia cleri et ministerialium quorundam astipulatione. Multum enim contra episcopum in curia Romana laboratum fuerat pro causis supra dictis, simul et apud imperatorem, ut et ab officio arceretur et beneficio. Sed cum adversarii casso labore deficerent, eo quod domnus apostolicus Celestinus eum manu teneret, sopita commotione ad pacem rediit ecclesie.*
- 15 Ebd. V, 22, MGH SS 21, 198 Z. 33—35 — MGH SSrerGerm. [14] S. 186: *Adolphum tamen comitem, qui non tantum comitiam Stadii, set et alias res episcopi de mandato imperatoris ex magna parte tenebat . . .* — vgl. das Diplom Heinrichs VI. von 1196 März 28 (Regesta Imperii IV, 3 Nr. 501, Druck: W. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, Celle 1859, S. 60 Nr. 37), wo von der Administration der Grafschaft durch Adolf die Rede ist.
- 16 Arnold von Lübeck, *Chronica* V, 21 MGH SS 21, S. 198 Z. 12—20 — MGH SSrerGerm. [14] S. 185 f.: *Cives tamen domnum Hartwigum non libenter aspiciebant, quia ipsum non per imperatorem, cuius animum offenderat, reversum dicebant. Unde ei reditus civitatis, quos imperator in manibus eorum posuerat, impedire studebant. Ille autem non propria deliberatione, set imperatoris voluntate se intrasse affirmabat et plenarie gratiam ipsius invenisse. Ad argumentum huius assertionis domnum Coloniensem Adolfum ad medium deducebat, qui favens parti ipsius, hec scriptis et nunciis ita esse astruebat. Cives vero, qui mandatum cesaris habebant, hec immutari non posse sine veris litteris et nunciis ipsius evidentibus contendebant.*
- 17 Ebd. V, 21 MGH SS 21, S. 198 Z. 18—20 — MGH SSrerGerm. [14] S. 186, der letzte Satz des in der vorigen Anm. wiedergegebenen Textes.
- 18 Ebd. V, 22 MGH SS 21, S. 198, Z. 21 u. 27—31 — MGH SSrerGerm. [14] S. 186: *De excommunicatione archiepiscopi pro redivibus.* [= Überschrift] . . . *Ideo que sic ordinatum est ab ipso [nämlich Graf Adolf von Holstein] et a civibus et aliis amicis domni imperatoris, ut cum domnus archiepiscopus . . . de redivibus tamen, qui sub interdicto positi erant, non uteretur, donec ista cesari insinuassent et ipsius voluntatem cognovissent.*

hob er diesen Spruch zwar nach einiger Zeit wieder auf, nicht aber für den Grafen Adolf, den Stadtvogt und einige von den Mächtigsten, die die Gefälle erhoben¹⁹. Ob dieser Nebensatz über die Gefälle sich nur auf die „Mächtigsten“ (die *fortiores*) bezieht oder auch auf Vogt und Graf, ist nicht klar. Der Vogt, damals Alard I. aus der bedeutenden Ministerialenfamilie von Bremen, mag schon damit befaßt gewesen sein, während Adolf von Holstein doch eher als politische Schutzmacht zu verstehen ist, die der Stadt die Anlehnung an das Königtum konkret ermöglichte. Als Ergebnis ist also vorerst festzuhalten, daß die Bürger — vielleicht unter Beteiligung des Vogtes — seit Frühjahr (spätestens Herbst) 1189 die bischöflichen Einkünfte aus den Regalien in der Stadt Bremen verwalteten. Ob Vogt Alard I. daran beteiligt war oder nicht, er repräsentierte jedenfalls, wie Ferdinand Opll zutreffend feststellte, die „bürgerlichen“ Kräfte. Außerdem war er neben Graf Adolf ihr Hauptverbündeter²⁰. Der von G. A. Löning vermutete mehrfache Parteiwechsel Alards läßt sich anhand der Quellen nicht verifizieren und ist schon wegen der engen sozialen und ökonomischen Verknüpfungen der stadtsässigen Ministerialität und insbesondere der verzweigten Vogtsfamilie mit den führenden handeltreibenden Bürgerfamilien unwahrscheinlich²¹.

Daß es sich um Markt-, Zoll- und Münzeinnahmen handelte, die auch sogleich von der Reichsgewalt zur Kreuzzugsfinanzierung in Anspruch genommen wurden, habe ich an anderer Stelle dargelegt²². Aus den dort besprochenen Vorgängen ergibt sich zusätzlich die Richtigkeit der Datierung auf 1189. Denn am 16. November 1189 forderte Friedrich I. bei Heinrich VI. Einkünfte aus Bremen an²³. Da er sich damals bereits in Philippopolis an der

19 Ebd. V, 22 MGH SS 21, S. 198 Z. 38 f. u. S. 199 Z. 13—18 — MGH SSrerGerm. [14] S. 188: *Sicque accepto responso, excommunicatis adversariis, . . . Cum igitur civitas Bremensis hac pestilentia diutius laboraret, . . . temperata est sententia, ut in maiori ecclesia divina fierent et civitas illuc conflueret, comes tamen cum advocato civitatis et quidam de fortioribus qui redditus colligebant in banno perseverarent.*

20 F. Opll, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125—1190), Wien/Köln/Graz 1986, S. 52 (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 6).

21 G. A. Löning (wie Anm. 5), S. 86 f. und S. 144 f., aus einer Zeugennennung in einem Diplom Hartwigs abgeleitet, vgl. dagegen K. Reinecke (wie Anm. 6), S. 191, und H. Schwarzwälder (wie Anm. 6), S. 262 f.; zu dem innerstädtischen Verschmelzungsprozeß und der damit zusammenhängenden Begriffsproblematik siehe zuletzt Andreas Schlunk, Stadt ohne Bürger? Eine Untersuchung über die Führungsschichten der Städte Nürnberg, Altenburg und Frankfurt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Hochfinanz — Wirtschaftsräume — Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Trier 1987, S. 189—244; speziell zu Bremen B. U. Hucker (wie Anm. 22), S. 131—133.

22 Friedrich Barbarossa als Empfänger von Zahlungen Bremer Bürger, in: Brem. Jb. 65, 1987, S. 125—139.

23 Ebd., Beilage S. 138 f. — K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, 3 Bde., Innsbruck 1865—83 (Neudruck Aalen 1960), 2, Nr. 4529 (ohne die Erwähnung Bremens) — MGH SSrerGerm. N.S. V., S. 40—43.

Grenze des byzantinischen Reiches befand²⁴, müssen die Bremer Ereignisse, berücksichtigt man Nachrichtengeschwindigkeiten und Reisezeiten, schon eine längere Spanne zurückliegen.

III

Aber es ging nicht nur um die Erhebung der Einkünfte. Wie eine Notiz Arnolds zu den Vorgängen des Jahres 1192 zeigt, haben die Bürger auch die Verwaltung der Münze und damit zugleich ein wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument in den Händen gehabt. Nachdem die Beschwerden Heinrichs VI. gegen Hartwig beim Papst nicht zu dem gewünschten Erfolg führten, schritt man in Bremen unter Zustimmung des Kaisers (*ut imperatoris assensu*) zur Wahl eines neuen Erzbischofs. Sie fiel auf den Prinzen Waldemar von Dänemark, bisherigen Bischof von Schleswig²⁵. Da dieser mit seinem Vetter, König Knut von Dänemark, verfeindet war, handelte es sich zugleich um einen Schachzug gegen den mit Knut verbündeten Welfen. Die *Bremenses* (der gewöhnliche Ausdruck für die Bremer: Kaufleute, stadsässige Ministerialen und Kleriker nicht unterscheidend) fingen sogleich an, „gewisse Angelegenheiten“ in Waldemars Namen zu regeln (*quaedam negotia . . . ordinarent*). Löning hat sehr richtig gesehen, daß die Ausübung dieser Geschäfte in nichts anderem als in der Münztätigkeit bestanden haben kann, denn Arnolds Bericht fährt noch im selben Satz fort, sie hätten begonnen, „auf den Münzen sein Bild und seine Inschrift darzustellen“ (*in monetis ipsius imaginem et superscriptionem representarent*)²⁶. Waldemar wurde jedoch schon bald aus dem Erzstift vertrieben, so daß sein vom Papst nie bestätigter Episkopat vom Herbst/Winter 1192 eine Episode blieb²⁷. Daß es die Silberdenare mit dem Namen Waldemars gegeben hat, unterliegt keinem Zweifel, denn es war alte Gewohnheit, anlässlich der Erhebung eines neuen Bischofs neues Geld auszubringen²⁸.

24 F. Opll, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), Wien/Köln/Graz 1978, S. 233 (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 1).

25 Arnold von Lübeck, Chronik lib. V c. 21 ed. MGH SS 21, S. 198 Z. 5–8 — MGH SSrerGerm. [14] S. 185: *In tantum siquidem contra ipsum excreverat indignatio, ut imperatoris assensu tota ecclesia in personam domni Scleswicensis Waldemari convenisset, cuius electioni in tantum consenserat, ut sub ipsius nomine quedam negotia Bremenses ordinarent et in monetis ipsius imaginem et superscriptionem representarent.*

26 Ebd., siehe das Textzitat in der vorigen Anm. — G. A. Löning, Münzrecht (wie Anm. 5), S. 142 f.

27 May (wie Anm. 12), Nr. 655 f. — Ende 1193 geriet er zudem in dänische Gefangenschaft, ebd., Nr. 657.

28 MGH Fontes, Sachsenspiegel, Landrecht ed. K. A. Eckhardt, S. 78; Buch II, 26 § 1 bestimmt, *phenninge sol men virnyen, alse nye herren coment*. Und 1252 wird in Köln als altes Recht festgestellt: . . . *de moneta nova nec umquam in omne tempus moneta . . . renovetur, nisi quando novus archiepiscopus electus fuerit et confirmatus*, Wilhelm Jesse, Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters, Halle 1924, S. 45 Nr. 126.

Da uns ferner die Münzfunde der letzten Jahrzehnte immer erneut bisher unbekannte Münzherren und Prägestätten vorführen²⁹, wäre auch eine denkbare Argumentation etwa in der Art, diese Münze könne es nicht gegeben haben, weil kein Stück erhalten ist, nicht stichhaltig. Arnold, der seiner Abtei in der Stadt Lübeck, wo es schon damals einen Geldwechsel gab³⁰, seit 1177 vorstand, dürfte solch ein Geldstück sogar selbst vor Augen gehabt haben.

IV

Wer verwaltete die Münze? Die *Bremenses*, die *cives*, bestenfalls die *fortiores*, ist die lapidare Auskunft unseres Hauptgewährsmannes Arnold von Lübeck. Die Problematik der Bezeichnung *Bremenses* habe ich eben angesprochen. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Frage, welcher Personenkreis 1189 bis 1195 als Verwalter der Bremer Münze in Betracht kommt. Laut Arnold nahmen die *fortiores*, die Mächtigen, vielleicht auch der Vogt — der Wortlaut ist da nicht völlig eindeutig — die Einkünfte in Beschlag. Dem Vogt stand in manchen Städten von Amts wegen die Oberaufsicht über Münzstätte und Münzwesen zu³¹. Aber wer waren die Vornehmsten unter den Bremern? Daß die Domherren und Kleriker nicht in Betracht kommen, ergibt sich bereits aus Arnolds Bericht, denn die Geistlichkeit schließt Frieden mit Erzbischof Hartwig, während die *Bremenses* weiterhin die Einkünfte einziehen³². Dieser Sachverhalt wird von dem oben herangezogenen, 1194 abgeschlossenen Friedensvertrag zwischen Hartwig und dem Domkapitel unterstrichen. Danach darf der Erzbischof Zoll und Münze in Bremen ohne Zustimmung des Kapitels weder verpfänden noch durch Belehnung veräußern³³, was aber nichts anderes heißt, als daß der Klerus sich von jetzt an gemeinsam mit dem Erzbischof um die Rückerlangung der Regalien bemüht. Dazu wird, da die Exkommunikation nicht zum Ziele führt,

29 Vgl. insbesondere den aufsehenerregenden Barbarossaschatz, U. Klein, Die deutsche Münzprägung gegen Ende des 12. Jahrhunderts und der „Barbarossa-Fund“, in: Schweizerische Numismatische Rundschau 65, 1986, S. 205–218; ders., Die nichtdeutschen Münzen des „Barbarossa-Funds“, ebd. 66, 1987, S. 193–200; aus dem Erzstift den Fund von Bockel (jetzt Bevern) bei Bremervörde, O. Meier, Der Brakteatenfund von Bokel (!) bei Bevern Kreis Bremervörde, Hannover 1931.

30 B. U. Hucker, Nürnberg als Geldmarkt der Stauferkönige, in: Hochfinanz — Innovationen — Wirtschaftsräume. Festschrift für Wolfgang von Stromer zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Trier 1987, S. 150 u. S. 178 Anm. 11.

31 Friedrich von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, Bd. 5, Leipzig 1825, S. 423.

32 Arnold von Lübeck, Chronica V, 21, die entsprechenden Textstellen oben Anm. 14, 15 und 18. Die Rolle des Geldes schildert Arnold V, 22 anschaulich: danach durchbrachen etliche Geistliche das Interdikt, „weil ihr Geldbeutel leer war“, MGH SS 21, S. 199 Z. 21 f.

33 BUB I Nr. 78: *Iuravit dominus archiepiscopus, quod . . . avocatiā Bremensem, monetam Bremensem, theloneum Bremense, redditus episcopales mense sue pertinentes, . . . sine consilio maioris capituli neque inbeneficiabit, neque inpignora-bit, neque alio alio modo obligabit aut alienabit.*

selbst der Papst eingeschaltet. Der bedroht in einer Bulle vom 10. Februar 1195 drei bremische Ministerialen mit dem Bann, wenn sie Einkünfte und andere Güter der Bremer Kirche nicht herausgäben³⁴. Ein einziges Mal werden hier Namen genannt: Alard, Otto und Heinrich. Alard ist, wie schon die ältere Forschung annahm, zweifellos der Bremer Vogt. Der Name Otto ist nicht so häufig, wie man denken könnte. Er erscheint in der Stader Vogtsfamilie, doch unterstand die Grafschaft Stade Adolf von Holstein, und kommt deshalb nicht in Betracht. Eher wird man an Otto von Stelle aus der mit den Vögten von Bremen im Mannesstamm verwandten Familie der erzbischöflichen Schenken zu denken haben³⁵. Der Name Heinrich ist natürlich nicht so selten. Er kommt in dieser Zeit bei denen von Rehum und Bexhövede sowie in des Erzbischofs eigener Familie vor³⁶. Glieder der Familien von Bremen und Rehum waren stadtsässig, so daß wir in diesen und anderen, namentlich nicht greifbaren Kreisen der städtischen Ministerialität die Inhaber von Zoll und Münze suchen müssen.

Bisher war stets unterschiedlos von der stadtsässigen Ministerialität die Rede. Es muß aber betont werden, daß es mehrere Ministerialengruppen unterschiedlicher rechtlicher Bindung nebeneinander gegeben hat, von denen die *familia* des Königs und diejenige des Erzbischofs die wichtigsten waren³⁷. Erst mit der *confederacio cum ecclesiis Alemannie et episcopis*

34 Hamb. UB I, S. 266 Nr. 304: *Alardus, Heinricus, Otto, Fredericus, ministeriales Bremensis ecclesiae* — bei dem außerdem genannten Friedrich könnte es sich um den Vogt von Mackenstedt oder um Friedrich von Haseldorf handeln, beide in der Marschenkolonisation tätig — jener in den Elb-, dieser in den Wesermarschen bei Brinkum. Über Friedrich von Mackenstedt vgl. zuletzt K. Reinecke (wie Anm. 6), S. 180—182.

35 Über Alard u. seine Sippe vgl. H. G. Trüper, Adelsfamilien mit dem Namen „von Bremen“, in: Norddt. Familienkunde, Jg. 23, H. 1, 1974, S. 5—13; ders., Die Genealogie des stiftsbremischen Ministerialengeschlechts von der Hude bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Norddt. Familienkunde, H. 3, 1985, S. 347—446; K. H. Schwebel, Das bremische Erbgericht Borgfeld, in: Brem. Jb. 43, 1951, S. 157—324, und 44, 1955, S. 71—127, dort S. 215; L. Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser, Bremen 1959, S. 42—46 u. 69 f. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 27); über Otto von Stelle vgl. B. U. Hucker, Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Adelsherrschaften und freien Landesgemeinden des Niederweserraumes im Mittelalter, Münster, 1978, Päd. Diss. Münster, S. 341 f.

36 O. H. May (wie Anm. 12), Nr. 677, 696 u. 710 (Uthlede), 598, 620, 660 u. 699 (Rehum, Reken), 713 (Bexhövede).

37 Zum Nebeneinander von königlicher u. kirchlicher Ministerialität in den Bischofsstädten vgl. grundlegend Karl Wilhelm Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1859, S. 217—219, 222, 240 f. u. 280—283; in Bremen gab es außerdem die *familiae* der Stifte und Klöster, von denen aber keines reichsunmittelbar war. Eine Ministerialenfamilie des Benediktinerklosters St. Paul ist für das 13. Jahrhundert nachgewiesen, B. U. Hucker, Die Herkunft der Ritterbrüder des Deutschen Ordens in Livland aus dem nördlichen Niedersachsen und den Hansestädten Bremen und Lübeck, in: Der Deutsche Orden in Livland, Tagungsakten Bonn 13. — 16. November 1987, hg. von N. Angermann, U. Arnold u. M. Hellmann.

earundem von 1220 bzw. mit der *constitutio in favorem principum* von 1232 zog sich die Reichsgewalt endgültig aus den Bischofsstädten zurück und überließ ihre bis dahin ausgeübten Rechte der jeweiligen Kirche³⁸. Undeutlich bleibt, wer im einzelnen zur Reichsministerialität in Bremen zählte. In vielen Fällen wird man Doppelministerialität annehmen dürfen — im übrigen aber sind wir auf Rückschlüsse angewiesen. So haben die Doneldey, eine der mächtigsten ratsfähigen Familien der Stadt, ein Reichssymbol, nämlich die Lilie, im Siegel geführt, und zwar bereits im 13. Jahrhundert³⁹. Sphragistisches Material ist es denn auch, das zu einer Überprüfung der Dienstverhältnisse der Vogtsfamilie von Bremen (mit den Familienzweigen Monnik, von Malswarden, Rex, von Beverbeke) geradezu herausfordert. Tatsächlich führten die Monnik, die unmittelbar von dem Vogt Alard abstammten, einen Adler im Wappen, so daß der Vogt durchaus Ministeriale des Erzbischofs und des Königs gewesen sein könnte⁴⁰. Träfe dies zu, so wäre zugleich eine Besonderheit erklärt, auf die Ferdinand Opll gestoßen war: Friedrich Barbarossa, der noch in seinem Privileg von 1186 die Reichsrechte in Bremen nachdrücklich zur Geltung brachte, benutzte das 1180 durch den Sturz Heinrichs des Löwen entstandene Machtvakuum nicht dazu, einen eigenen Vogt einzusetzen⁴¹. Vielleicht erübrigte sich das dadurch, daß Alard in einem doppelten Dienstverhältnis stand, denn es scheint kaum glaublich, daß der machtbewußte Staufer „an solchen Möglichkeiten offenbar nicht interessiert“ war⁴². Ferner wird es ähnlich wie in anderen Städten auch in Bremen eine Schicht von Fernkaufleuten gegeben haben, die Sachverstand, Liquidität und Einfluß genug besaß, um sich an dem geschäftlich-politischen Engagement der Ministerialen zu beteiligen⁴³. Leider gestattet die Quellenlage es nicht, deutlichere Konturen all dieser Personenkreise zu erkennen.

38 MGH Const. 2 Nr. 73 u. 171; vgl. dazu Nitzsch (wie Anm. 37), S. 388—397; die *confoederacio* ist in der Literatur geläufig unter der Bezeichnung *privilegium in favorem principum ecclesiasticorum*, die ihr aber erst von dem Editor, Ludwig Weiland, zugelegt worden ist.

39 A. Röpcke, Die ältesten Bremer Bürgersiegel, in: Brem. Jb. 57, 1979, S. 9—14, dort S. 11 f. u. Abb. auf S. 10; über die Familie vgl. F. Prüser, Bremische Stiftsgeistliche des späten Mittelalters und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen. Erster Teil: Chorherren und Vikare der Unterstifter bis etwa 1350, in: Brem. Jb. 41, 1944, S. 1—85, u. Brem. Jb. 43, 1951, S. 31—124, dort Bd. 41, S. 53—55.

40 H. Trüper, von der Hude (wie Anm. 35), S. 351 f.

41 F. Opll (wie Anm. 20), S. 51 f.

42 Ebd. S. 52.

43 Vgl. zu diesem Phänomen jetzt insbesondere S. Zöllner, Grundbesitzkonzentration der Kölner Familie Unmaze um 1200, in: Hochfinanz — Wirtschaftsräume — Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Trier 1987, S. 103—126. Hinweise zur Erschließung der stadtsässigen Ministerialität und der führenden Kaufmannschaft in Bremen gab ich in Kap. III der Anm. 22 zitierten Abhandlung.

Ist die Waldemar-Münze von 1192 auch nicht auf uns gekommen, so ist doch der Sachverhalt ihrer Prägung an und für sich beachtlich genug. Er beweist uns, daß es die Bremer waren, die in der Zeit von 1189 bis 1195, als Hartwig II. die Herrschaft wieder übernahm⁴⁴, über *imago* und *subscriptio* des ausgebrachten Geldes bestimmten. Dies betraf nur die äußere Gestalt; für die Bürger weitaus wichtiger war die Verfügung über Münzfuß und Silbergehalt, in der Regel aber mit dem Recht der Gestaltgebung verbunden. Diese Überlegungen finden eine frappierende Bestätigung, wenn man die Münzdenkmäler dieser Jahre heranzieht. Es ist eine Beobachtung des Numismatikers Wilhelm Jesse, die uns zustatten kommt: „um 1190“ habe eine neue Münzreihe von kleineren, überwiegend stummen Geprägten „mit dem Hl. Petrus, Maria oder Bischofsbild mit und ohne Schlüssel“ begonnen⁴⁵. Leider setzen sich diese Münzen bis weit in das 13. Jahrhundert hinein in immer größeren Formen fort, so daß die numismatischen Überreste den Rückerwerb der Münze im Jahre 1195 nicht dokumentieren. Hingegen wirft diese Tatsache ein anderes Problem auf: Sollte es 1195 letztlich eine gütliche Einigung gegeben haben, die den Bürgern auch weiterhin eine Mitwirkung bei währungspolitischen Fragen zugestand? Die Beibehaltung des erneuerten Münztyps könnte als Indiz dafür gewertet werden.

Nach allen Erfahrungen ist es nun aber nicht sehr wahrscheinlich, daß die neuen Münzinhaber 1189 sogleich mit den kleineren Geprägten angefangen haben sollten. Gerade den städtischen Kreisen mußte daran liegen, gegenüber den früheren Münzen mit einer verbesserten Ausprägung zu beginnen. Schon aus diesem Grunde möchte ich vor die von Jesse erschlossene Reihe die beiden einander sehr ähnlichen Brakteaten feineren Schnittes setzen, deren einer den Bischof Willehad und die Umschrift *CONSANCTVS PREMENSIS EGO SVM* zeigt (Abb. 3 und Textabb.), während der andere, etwas kleinere stumme Pfennig einen Erzbischof mit Schlüssel und Krummstab aufweist (Jesse, wie Anm. 4, Nr. 11). Der Consanctus-Denar, nur in einem einzigen Exemplar des Herzog Anton-Ulrich-Museums in Braunschweig überliefert, das bereits 1847 von dem Braunschweiger Historiker Wilhelm Bode publiziert worden war, ist eins der meistdiskutierten Bremer Gepräge⁴⁶. Jesse datierte ihn „um 1170–80“, das heißt in die Zeit Erz-

44 O. H. May (wie Anm. 12), Nr. 664.

45 W. Jesse, Artikel Bremen (wie Anm. 6), S. 213.

46 W. J. L. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens . . . Mit Münztafeln, von [C. P. C.] Schönemann erläutert, Braunschweig 1847, Taf. X, 3 — W. Jesse (wie Anm. 4), Nr. 10 — W. Jesse, Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens, Braunschweig 1952, Taf. 2 Abb. 27 (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig 15).

bischof Balduins⁴⁷. Doch hat Paul Jonas Meier die These aufgestellt, daß es sich um einen „Marktpfennig“ handele, den die Bremer Bürger 1190 oder auch schon der Erzbischof vor 1190 geprägt hätten⁴⁸. Auch H. Buchenau hielt es für möglich, daß er in der Zeit der Sedisvakanz nach Erzbischof Siegfrieds Tod (1184) anlässlich der Herbst-(=Wilhadi-)Messe geprägt worden sei⁴⁹.



Diese Frage verdient es nun, vollständiger und bis ins einzelne erörtert zu werden, denn der Schriftbrakteat ist in jeder Hinsicht ein Unikum. So fällt das EGO SVM ins Auge. Es kommt auf norddeutschen Münzen des 12. und 13. Jahrhunderts mehrfach vor, bezieht sich aber zumeist auf die Münze, nicht auf das Münzbild (EGO SVM HILDENSEMENSIS, EGO HONOVERENSIS SVM)⁵⁰. Etliche Münzen nennen den Münzmeister oder Stempelschneider, sind also gewissermaßen sprechende (... ME FECIT)⁵¹. Dem

- 47 Jungk (wie Anm. 3), Nr. 9 — ich möchte nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß der harte Verschluslaut P statt B im *Bremensis* der Legende oberdeutsch ist. Von den wenigen Ausnahmen von dieser Regel, die Agathe Lasch in ihrer *Mittelniederdeutschen Grammatik*, Halle 1914 (S. 148 § 278) nennt, stammt *wicpileth* gerade aus der Urkunde Barbarossas für Bremen (1186), die jedoch eben wieder in dessen oberdeutscher Kanzlei verfaßt wurde. Weiterreichende Schlüsse, etwa auf die Legaten (*nuncii*) Heinrichs VI. und deren Gefolge, wage ich jedoch nicht zu ziehen, da auch bloß der Stempelschnitt verderbt sein könnte.
- 48 P. J. Meier, *Die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen*, in: *Nieders. Jb. f. Landesgesch.* 2, 1925, S. 125–144, dort S. 141 f.; ders., *Münzgeschichtliche Leckerbissen. Numismatische Beiträge zur Landes-, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders Niedersachsens im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Nieders. Jb. f. Landesgesch.* 13, 1936, S. 216–234, dort S. 227.
- 49 H. Buchenau, *Der Brakteatenfund von Gotha*, München 1928, S. 148.
- 50 W. Jesse, *Münz- und Geldgeschichte* (wie Anm. 46), S. 30; M. Schlüter, *Niedersächsische Brakteaten der Hohenstaufenzeit*, Hannover 1967, Nr. 6–8 (Kataloge der Münzsammlung des Kestner-Museums Hannover 3); *Die Zeit der Stauer* [Ausstellungskatalog] 1, Stuttgart 1977, S. 146 f. Nr. 189, 15 und 190, 1.
- 51 P. Berghaus, *Darstellungen und Bezeichnungen von Künstlern auf Münzen des Mittelalters*, in: *Ornamenta ecclesiae* [Ausstellungskatalog] 1, Köln 1985, S. 277–283, dort S. 278 f. und Abb. Nr. 12–14 und 26 f.

steht ein Brakteat Heinrichs des Löwen gegenüber, dessen Legende den Münzherrn (. . . SVVM LEO) anredet⁵². In unserem Falle würde die Umschrift durchaus die übliche Herkunftsbezeichnung enthalten, ausdrückend „ich bin ein Bremer“. Doch geht es nicht an, die Inschrift in dieser Weise zu zerlegen und den CONSANCTVS für sich zu nehmen, was außerdem keinen Sinn ergäbe. Es bleibt allein, daß hier in Parallele zu dem Braunschweiger Pfennig der Heilige eine Aussage macht, wohl in dem Sinne „Ich bin ein Bremer Heiliger“. Ist diese Feststellung einmal gemacht, so liegt die Konsequenz nahe: Hier wird eine neuartige, politische Bild- und Textaussage getroffen, die exakt in den historischen Kontext der Jahre nach 1186, keineswegs aber zur Sedisvakanz von 1184 paßt. Zunächst ist da der Wechsel des Bildprogramms: sonst Petrus, der auf Erzbischof und Domkapitel weist, jetzt Willehad⁵³.

VI

Auf ihren ersten Oberhirten beriefen sich die Bremer Bürger, als sie Kaiser Friedrich im November 1186 um die Bestätigung ihrer Rechte baten. Ihre *jura* seien vom hl. Kaiser Karl auf Bitten *sancti Willehadi, primi Bremensis ecclesie antistitis* verliehen worden, heißt es in dem Privileg⁵⁴. Die Inschrift nennt die *Bremenses*, wie die Bürger in den Quellen gewöhnlich genannt werden. Das Münzbild proklamiert also durch die Darstellung des hl. Willehad und die Nennung der Bremer, für jeden Zeitgenossen sofort erkennbar, die *jura* und *libertates* der Stadt, wie sie auf Intervention Willehads durch Karl den Großen angeblich verliehen worden waren⁵⁵. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bezugnahme, wie sie sich auch auf dem ältesten, vor 1220, ja vielleicht sogar in dieser Zeit entstandenen Stadtsiegel mit Karl dem Großen und Willehad findet⁵⁶, nur von der Bürgerschaft und ihren Reprä-

52 J. Denicke, Die Brakteaten der Münzstätte Braunschweig, Teil 1, Braunschweig 1983, S. 22 Nr. 4a.

53 A. Röpcke, Das Leben des hl. Willehad, Bischof von Bremen, und die Beschreibung der Wunder an seinem Grabe. Eingeleitet, übersetzt und Neubearbeitet, Bremen 1982, S. 20–22; ders., Leben und Nachleben Willehads. Zur Geschichte und Tradition des ersten Bremer Bischofs, Bremen 1987, S. 30–33.

54 BUB 1 Nr. 65 — K. F. Stumpf-Brentano (wie Anm. 23), Nr. 4472 — künftig MGH DD Friedrich I Bd. 4, Nr. 955; dazu eingehend D. Hägermann, Das Barbarossaprivileg von 1186, in: Brem. Jb. 65, 1987, S. 27–42; vgl. auch F. Opll (wie Anm. 20), S. 50 f.

55 Zum Rückgriff der Bremer Bürger auf Karl den Großen vgl. D. Hägermann, Karl der Große und die Karlstradition in Bremen, in: Stadt — Kirche — Reich. Neue Forschungen zur Geschichte des Mittelalters anlässlich der 1200. Wiederkehr der ersten urkundlichen Erwähnung Bremens, Bremen 1983, S. 49–80 (Schriften d. Wittheit zu Bremen N. F. 9) — sie findet ihre Parallele in der Reklamation des Kaisers für die Autonomiebestrebungen bäuerlicher Landesgemeinden im Nordseeküstenraum, B. U. Hucker, Herrschaft (wie Anm. 35), S. 60 f.

56 W. von Bippin, Die Entwicklung des bremischen Wappens, in: Jahrbuch der bremischen Sammlungen 4, 1911, 1. Halbband, S. 1–10, dort S. 2 f.

sentanten propagiert werden konnte. Ich komme deshalb nicht umhin, dieses beachtenswerte Münzdenkmal zugleich als Zeugnis für die chronikalisch gesicherte Münztätigkeit der Stadt zu werten. Daß der Herbstmarkt (1.—7. November, der spätere Freimarkt) des Jahres 1189 und der Tag des Heiligen (8. November), der zu den hohen Kirchenfesten der Hamburg-Bremer Diözese gehörte⁵⁷, den Zeitpunkt der Ausgabe dieser Münze bestimmt haben, ist aus münzpolitischen und -wirtschaftlichen Gründen sogar wahrscheinlich⁵⁸. Spätestens jetzt sind den Bürgern die Regalien in der Stadt von Heinrich VI. in die Hand gegeben worden, und keine Gelegenheit eignete sich besser, der jetzt zusammenströmenden Bevölkerung und den Handelspartnern aus fast ganz Europa⁵⁹ die neuen Verhältnisse demonstrativ vor Augen zu führen. Der von Paul Jonas Meier sogenannte „Marktpfennig“ ist folglich nicht bloß ein einzigartiges Zeugnis der verfassungsmäßigen und finanzpolitischen Machtstellung der bremischen Bürgerschaft (oder genauer gesagt ihrer führenden Schichten) um 1190, sondern läßt sich durch seine Text- und Bildbotschaft zugleich in die Reihe bedeutender Gepräge mit propagandistischer Zielsetzung stellen, die wir von der Antike an verzeichnen können⁶⁰. Auch dem Mittelalter war die Münze als Träger politischer Botschaften nicht fremd, denn man war sich sehr wohl der Tat-

- 57 H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 2, Hannover 1892 (Neudruck Aalen 1970), S. 22, nach Bremer Kalendarien; vgl. auch A. Röpcke, *Leben des hl. Willehad* (wie Anm. 53), S. 14.
- 58 W. Hävernick, *Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert. Periode der territorialen Pfennigmünze*, Stuttgart 1930, S. 25—30 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 18) — Die Ausbringung der Münzen wurde in der Regel auf den jährlich oder halbjährlich stattfindenden großen Jahrmärkten vorgenommen, womit die Verrufung der alten Münze auf das engste zusammenhängt, B. Kluge, *Brakteaten — Deutsche Münzen des Hochmittelalters*, Berlin 1976, Bl. 3 (Kleine Schriften des Münzkabinetts Berlin H. 2). Wir können also in Bremen wegen der beiden Jahrmärkte ebenfalls mit einer mindestens zweimal jährlich durchgeführten Münzverrufung und Neuausprägung rechnen, was auch durch die Zahl der erhaltenen Gepräge bestätigt wird.
- 59 F. Prüser, *Kleine bremische Wirtschaftsgeschichte*, in: *Heimatchronik der Freien Hansestadt Bremen*, Köln 1955, S. 291—337, nennt dort S. 295 Handelsverkehr bis nach Tronheim, Bergen, Smolensk, England, Spanien und Portugal; H. Schwarzwälder, *Bremen im Mittelalter*, in: *Studium Generale* 16, 1963, S. 391—421 (dort S. 397), fügt Dänemark, Südschweden, Bornholm, Gotland, Schlesien, Finnland und den Ladogasee hinzu; über den Englandkaufmann Thedmar vgl. Hucker (wie Anm. 22), S. 133 f.; J. Müller, *Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter I, 1: Bremens Frühzeit*, in: *Brem. Jb.* 30, 1926, S. 204—262 (dort S. 215), weist auf die vermutlich schon früh existierenden Schiffsfahrten in die Levante hin; eine hier bisher nicht berücksichtigte Quelle, die *Annalen von Loch Cé*, nennen zum Jahre 1014 Kaufleute aus Sachsen im irischen Clontarf (M. Richter, *The European Dimension of Irish History*, in: *Peritia* 4, 1985, S. 328—345, dort S. 339) — das können Westfalen gewesen sein, doch ist wohl in erster Linie an Bremer zu denken.
- 60 B. Overbeck und L. Veit, *Die Münze als Nachrichtenträger und Mittler staatlich gelenkter Propaganda*, in: *Münzen im Brauch und Aberglauben [Ausstellungskatalog]*, Mainz 1982, S. 11—34, dort S. 236 f. weitere Literatur.

sache bewußt, daß das Geld wie kein anderer Nachrichtenträger fast jedermann erreichte — keine Münze, deren Äußeres nicht dem Willen des Münzherrn beziehungsweise des faktischen Inhabers der Münze entsprang oder doch wenigstens seine Zustimmung erhalten hatte⁶¹.

Verzeichnis der Münzabbildungen

Außer den numismatischen Belegstellen sind in Klammern die Nachweise der vorhandenen Exemplare gegeben:

Bremen = Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte (Focke-Museum)

Braunschweig = Herzog Anton-Ulrich-Museum (früher hzgl. Münzsammlung).

Literatur: Jesse (wie Anm. 4); Sammlung Dr. jur. Danziger, Münzen von Bremen, Bremen-Verden, Stade, Verden, Wildeshausen usw., Auktionskatalog H. Meuss, Hamburg 1938; Sammlung Dr. med. Friedrich Bonhoff, I: Deutsche Münzen des Mittelalters, Auktionskatalog 293 Dr. Busso Peus, Frankfurt 1977; Jungk (wie Anm. 3); P. J. Meier (wie Anm. 48); ders., Münzgeschichtliche Leckerbissen (wie Anm. 48); Löhr (wie Anm. 3).



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

- 1 Brakteat Erzbischof Hartwigs I. oder Hartwigs II. von Bremen
Slg. Danziger Nr. 3; Jesse Nr. 6; Jungk Nr. 6; P. J. Meier Nr. 12 und S. 139;
Slg. Bonhoff Nr. 7; Löhr S. 97 (Bremen).
- 2 Brakteat Erzbischof Hartwigs I. oder Hartwigs II. von Bremen
Jungk Nr. 7; Jesse Nr. 7; P. J. Meier Nr. 13 und S. 139; Löhr S. 97
(Bremen).
- 3 Der Bremer CONSANCTUS-Pfennig von 1189
Jesse Nr. 10; Jungk Nr. 9; P. J. Meier Nr. 16 u. S. 141 f.; Bode Taf. 10
Nr. 3; Meier, Münzgeschichtliche Leckerbissen Taf. 2, 10 (Braunschweig,
Mün. 193/12) — nach der Lithographie bei Jungk auch oben im Text ab-
gebildet.

61 Vgl. oben Abschnitt V und den Beleg aus Arnolds Chronik, oben Anm. 25; allgemein: vorige Anm. sowie B. U. Hucker, Der Bamberger Dom im Münzbild, in: Bild — Objekt — Motiv. Der Bamberger Dom und seine Darstellungen in Malerei, Graphik und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis in die Gegenwart, Bamberg 1987, S. 309—312 (Schriften des Historischen Museums Bamberg 5) mit weiterer Literatur.